

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Reichenau an der Rax**
Verwaltungsbezirk: **Neunkirchen**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1670 Stimmen abgegeben.		
20 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1650 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Reichenau	824	11
Sozialdemokratische Partei Österreich	326	4
Freiheitliche Partei Österreichs	418	5
Die Grünen Reichenau	82	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Reichenau	Johann Döllner
Volkspartei Reichenau	Johannes Ledolter
Volkspartei Reichenau	Friederike Přzibil
Volkspartei Reichenau	Michael Sillar
Volkspartei Reichenau	Josef Peter Erlach
Volkspartei Reichenau	Christian Karl Zachauer
Volkspartei Reichenau	Bernd Josef Scharfegger
Volkspartei Reichenau	Johannes Ribeiro da Silva
Volkspartei Reichenau	Hannes Alfred Stoier
Volkspartei Reichenau	Ulrike Marvan
Volkspartei Reichenau	Christian Otto Blazek
Sozialdemokratische Partei Österreich	Oliver Christoph Kobald
Sozialdemokratische Partei Österreich	Renate Barbara Buchner
Sozialdemokratische Partei Österreich	Eva Tauchner
Sozialdemokratische Partei Österreich	Herbert Weinzettl
Freiheitliche Partei Österreichs	Michael Karl Stefan Adlboller
Freiheitliche Partei Österreichs	Johannes Gschaider
Freiheitliche Partei Österreichs	Walter Eduard Loibl
Freiheitliche Partei Österreichs	Franz Tisch
Freiheitliche Partei Österreichs	Marco Weitzbauer
Die Grünen Reichenau	Wilfried Scherzer

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Reichenau an der Rax, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am:



Ihr Bürgermeister

Johann Döllner